

**Dritte Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Nahoststudien an der Philosophischen
Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPONahOstStud –
Vom 17. August 2018**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 i. V. m. Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nahoststudien an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU – FPONahOstStud – vom 8. Juni 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juli 2014, wird wie folgt geändert:

1. In der Nennung der Ermächtigungsgrundlagen werden nach den Worten und Zahlen „Art. 43 Abs. 5 Satz 2,“ die Worte und Zahlen „Art. 58 Abs. 1 und“ eingefügt.
2. In § 1 werden nach der Abkürzung „**ABMStPO/Phil**“ das Zeichen „–“ und die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.
3. § 2 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 2 Qualifikation zum Masterstudium,
Nachweise und Zugangsvoraussetzungen**

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 1 **ABMStPO/Phil** ist der Ein-Fach-, Zwei-Fach- oder Drei-Fach-Bachelorabschluss in einem orientalistischen Fach, Politikwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft oder Geographie. ²Als fachverwandte bzw. nicht wesentlich unterschiedliche Abschlüsse im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 **ABMStPO/Phil** werden Abschlüsse in sozial-, geistes- und kulturwissenschaftlichen Fächern anerkannt, soweit das Studium Themen der oben genannten Fächer im Umfang von mindestens 50 ECTS-Punkten zum Inhalt hat.

(2) ¹Mit den Bewerbungsunterlagen sind Sprachkenntnisse in Arabisch mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen nachzuweisen. ²Dieser Nachweis kann insbesondere über den Nachweis von bestandenen Arabischkursen im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten, äquivalente Sprachzertifikate oder eine Sprachprüfung durch die Zulassungskommission erfolgen. ³Sofern der Nachweis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht erbracht wird, besteht die Möglichkeit, diesen bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation nachzureichen.

(3) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtnote des fachspezifischen oder fachverwandten bzw. nicht wesentlich unterschiedlichen Abschlusses bzw.

im Falle des § 35 Abs. 4 **ABMStPO/Phil** einem Durchschnitt der bisherigen Leistungen von 2,51 bis 3,00 findet ein Auswahlgespräch statt; die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden nicht zur zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens zugelassen und erhalten einen mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid. ²In dem Auswahlgespräch werden die Bewerberinnen und Bewerber insbesondere auf Basis folgender Kriterien beurteilt:

1. Qualität der Kenntnisse der Geschichte und Kultur des Nahen Ostens (50 %),
2. Fähigkeit, arabischsprachliche Texte zu analysieren sowie kulturelle und soziale Prozesse im Nahen Osten in transnationalen Bezügen zu erkennen (40 %) sowie
4. Fähigkeit die einzelnen Bereiche (Geschichte, Kultur, Literatur, Religion, Politik und Ökonomie) des Nahen Ostens interdisziplinär zu verknüpfen. (10 %).“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Prüfungen**“ ein Komma und die Worte „**Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache**“ angefügt.

b) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Der Studiengang umfasst die Pflichtmodule im Umfang von 40 ECTS-Punkten, Module im gewählten Schwerpunkt im Umfang von 20 ECTS-Punkten, weitere Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten, die frei aus dem gewählten Schwerpunkt, den anderen Schwerpunkten und dem Wahlbereich (maximal 10 ECTS-Punkte) kombiniert werden können, sowie die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten.“

c) Nach Abs. 2 werden folgende neue Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester begonnen werden.

(4) § 5 Abs. 5 **ABMStPO/Phil** gilt mit der Maßgabe, dass einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowohl in englischer als auch in arabischer Sprache abgehalten werden können.“

6. Nach § 4 wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5 Wahlpflichtbereich Transregionale Themen und Methoden

(1) ¹Der Wahlpflichtbereich „Transregionale Themen und Methoden“ fokussiert in Teil I aus interdisziplinärer Perspektive auf Fragen von Migration/Migrationspolitik und Menschenrechte/Menschenrechtspolitik sowie anderer Querschnittsthemen, welche im Modulhandbuch noch näher darlegt sind. ²In Teil II werden qualitative und quantitative Forschungsmethoden der vergleichenden Regionenforschung behandelt.

(2) ¹Die Studierenden erwerben Kenntnisse für eine eigenständige, methodisch fundierte theoretisch-konzeptionelle Auseinandersetzung mit Fragen der interdis-

ziplinären Regionenforschung. ²Sie wenden Theorien und Methoden der beteiligten Disziplinen auf konkrete Forschungsgegenstände und Querschnittsthemen wie z.B. Migration und Menschenrechte an.

(3) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 2 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungsleistungen sind: Klausur (60-90 Min.) oder Referat (20-30 Min., 33 %) und Hausarbeit (ca. 20 Seiten, 67 %). ³Das Modulhandbuch wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(4) ¹Die wählbaren Module umfassen in der Regel zwei Lehrveranstaltungen (Vorlesungen und/oder Seminare) im Gesamtumfang von 4 SWS und 10 ECTS-Punkten. ²Die genaue Zusammensetzung ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des von der bzw. dem Studierenden jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen.“

7. Der bisherige § 5 wird zu § 6 und wie folgt geändert:

a) Die bisher einzige Regelung wird zu Abs. 1.

b) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Die dritte Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in § 2 für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen werden.“

8. Die Tabelle in der Anlage erhält folgende neue Fassung:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾				Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.		
Pflichtbereich												
Raum und Region	Einführung in die raum-theoretischen Diskussionen	2				10	5				Studienbegleitendes Portfolio (mind. 15 S.) ²⁾	1
	Einführung in das Studium des Nahen Ostens	2					5					
Transregionale Themen und Methoden I	vgl. § 5 Abs. 4				10	(10)	(10)	(10)		vgl. § 5 Abs. 3		1
Transregionale Themen und Methoden II	vgl. § 5 Abs. 4				10	(10)	(10)	(10)		vgl. § 5 Abs. 3		1
Forschungskolloquium	Forschungskolloquium				2	10			8		Präsentation (20 Min.)	0
	Bayerisches Orientkolloquium				2				2			
Schwerpunkt Sprache und Literatur												
Arabische Sprachwissenschaft	vgl. FPO MA Arabistik-Islamwissenschaft-Semitistik				(10)	(10)		(10)		vgl. FPO MA Arabistik-Islamwissenschaft-Semitistik		1
Zweite Semitische Sprache	vgl. FPO MA Arabistik-Islamwissenschaft-Semitistik				(10)	(10)		(10)		vgl. FPO MA Arabistik-Islamwissenschaft-Semitistik		1
Klassische Arabische Literatur	vgl. FPO MA Arabistik-Islamwissenschaft-Semitistik				(10)		10			vgl. FPO MA Arabistik-Islamwissenschaft-Semitistik		1
Moderne Arabische Literatur	vgl. FPO MA Arabistik-Islamwissenschaft-Semitistik				(10)	(10)		(10)		vgl. FPO MA Arabistik-Islamwissenschaft-Semitistik		1
Schwerpunkt Religion und Recht												
Sozial- und Kulturgeschichte	vgl. FPO MA Arabistik-Islamwissenschaft-Semitistik				(10)	(10)		(10)		vgl. FPO MA Arabistik-Islamwissenschaft-Semitistik		1
Religion und Recht (Islam): Grundlagen	Masterseminar				2	(10)	(5)	(5)	(5)		Referat (20 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 S.) oder Klausur (90 Min.) ³⁾	1
	Vorlesung oder Übung	(2)	(2)				(5)	(5)	(5)			
Religion und Recht (Islam): Vertiefungen	Masterseminar				2	(10)	(5)	(5)	(5)		Referat (20 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 S.) oder Klausur (90 Min.) ³⁾	1
	Vorlesung oder Übung	(2)	(2)				(5)	(5)	(5)			
Schwerpunkt Orientalisches Christentum												
Kulturgeschichte	Masterseminar				2	(10)					Hausarbeit (ca. 20 S.) oder Klausur (90 Min.) ³⁾	1
	Vorlesung	2										
Konfessionskunde	Masterseminar				2	(10)					Hausarbeit (ca. 20 S.) oder Klausur (90 Min.) ³⁾	1
	Masterseminar				2							

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾				Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	Faktor Modul-note
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.		
Schwerpunkt Politikwissenschaft												
Politik in außereuropäischen Regionen I	vgl. FPO MA Politikwissenschaft: Pol AER (A)				(10)	10				vgl. FPO MA Politikwissenschaft: Pol AER (A)		1
Politik in außereuropäischen Regionen II	vgl. FPO MA Politikwissenschaft: Pol AER (B)				(10)		10			vgl. FPO MA Politikwissenschaft: Pol AER (B)		1
Politik in außereuropäischen Regionen III	Masterseminar				2	(10)			5		Referat (30-45 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 S.) oder Klausur (90 Min.) ³⁾	1
	Vorlesung oder Masterseminar	(2)			(2)				5			
Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaft												
Regional Module I	vgl. FPO MA Development Economics and International Studies				(5)	(5)	(5)	(5)		vgl. FPO MA Development Economics and International Studies		1
Regional Module II	vgl. FPO MA Development Economics and International Studies				(5)	(5)	(5)	(5)		vgl. FPO MA Development Economics and International Studies		1
Development Economics I	vgl. FPO MA Development Economics and International Studies				(5)	(5)		(5)		vgl. FPO MA Development Economics and International Studies		1
International Economics I	vgl. FPO MA Development Economics and International Studies				(5)	(5)		(5)		vgl. FPO MA Development Economics and International Studies		1
Elective Module I	vgl. FPO MA Development Economics and International Studies				(5)	(5)	(5)	(5)		vgl. FPO MA Development Economics and International Studies		1
Elective Module II	vgl. FPO MA Development Economics and International Studies				(5)	(5)	(5)	(5)		vgl. FPO MA Development Economics and International Studies		1
Schwerpunkt Kulturgeographie												
Kultur und Raum I	vgl. Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physische Geographie und den Masterstudiengang Climate & Environmental Sciences sowie die Bachelor- und Masterstudiengänge Kulturgeographie: Modul „KGV: Vertiefte Kulturgeographie“				(10)					vgl. Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physische Geographie und den Masterstudiengang Climate & Environmental Sciences sowie die Bachelor- und Masterstudiengänge Kulturgeographie: Modul „KGV: Vertiefte Kulturgeographie“		1
Kultur und Raum II	vgl. Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physische Geographie und den Masterstudiengang Climate & Environmental Sciences sowie die Bachelor- und Masterstudiengänge Kulturgeographie: Modul „MV: Vertiefte Methodik“				(10)					vgl. Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physische Geographie und den Masterstudiengang Climate & Environmental Sciences sowie die Bachelor- und Masterstudiengänge Kulturgeographie: Modul „MV: Vertiefte Methodik“		1

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾				Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	Faktor Modul-note
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.		
Kultur und Raum III	vgl. Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physische Geographie und den Masterstudiengang Climate & Environmental Sciences sowie die Bachelor- und Masterstudiengänge Kulturgeographie: Modul „LF: Lehrforschung“					(20)					vgl. Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physische Geographie und den Masterstudiengang Climate & Environmental Sciences sowie die Bachelor- und Masterstudiengänge Kulturgeographie: Modul „LF: Lehrforschung“	0
Kultur und Raum IV	vgl. Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physische Geographie und den Masterstudiengang Climate & Environmental Sciences sowie die Bachelor- und Masterstudiengänge Kulturgeographie: Modul „RGV: Vertiefte Regionale Geographie“					(15)					vgl. Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physische Geographie und den Masterstudiengang Climate & Environmental Sciences sowie die Bachelor- und Masterstudiengänge Kulturgeographie: Modul „RGV: Vertiefte Regionale Geographie“	1
Wahlbereich												
Praktikum⁴⁾						(10)					Praktikumsbericht (ca. 10 S.)	0
Wahlmodul⁵⁾	Nach Maßgabe des Faches ⁵⁾					(10)					Nach Maßgabe des Faches ⁵⁾	0
Masterarbeit												
Masterarbeit						30				30	Masterarbeit (100 S.)	1
Summe							30	30	30	30		

¹⁾ Die angegebene Verteilung ist exemplarisch. Die Verteilung orientiert sich an einer Aufnahme des Studiums zum Wintersemester. Im Pflichtbereich wird das Modul „Raum und Region“ nur im Wintersemester angeboten. Bei Aufnahme des Studiums zum Sommersemester kann dieses Modul daher erst im 2. Fachsemester belegt werden. Ersatzweise können in diesem Fall insbesondere die Module „Transregionale Themen und Regionen“ I und II sowie Module aus den Schwerpunkten und dem Wahlbereich in das 1. Fachsemester vorgezogen werden.

²⁾ Das Portfolio enthält verschiedene Teilaufgaben zu unterschiedlichen raumtheoretischen Konzepten sowie eine Reflexion der Relevanz dieser unterschiedlichen Perspektiven für Wissenschaft und gesellschaftliche Praxis.

³⁾ Art und Umfang der Prüfung bzw. der Lehrveranstaltungen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der von der bzw. dem Studierenden gewählten Moduls bzw. Lehrveranstaltungen; Einzelheiten sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

⁴⁾ Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von ca. 6 Wochen (ca. 40 Stunden pro Woche) und ist bei geeigneten öffentlichen oder privaten, in- oder ausländischen Einrichtungen, die in einem für das Fach Nahoststudien relevanten Bereich tätig sind, abzuleisten – bspw. in der Entwicklungszusammenarbeit (z.B. GIZ), in zivilgesellschaftlicher Zusammenarbeit (z.B. NGOs), im diplomatischen Dienst (z.B. Auswärtiges Amt) etc. Die Wahl des Praktikumsplatzes erfolgt nach Studienberatung. Praktika, die bereits Gegenstand einer Bachelorprüfung waren, können wegen des erforderlichen, fachspezifischen Kompetenzgewinns, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext mit dem Qualifikationsziel des Masterstudiengangs ergibt, nicht mehr in die Masterprüfung eingebracht werden.

⁵⁾ Wählbar sind, nach vorheriger Absprache mit dem jeweiligen Modulverantwortlichen, alle Module aus dem Lehrangebot der Universität.“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in § 2 für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 30. Mai 2018 und der Genehmigungsfeststellung des Vizepräsidenten Prof. Dr. Günter Leugering vom 17. August 2018.

Erlangen, den 17. August 2018

Prof. Dr. Günter Leugering
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 17. August 2018 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 17. August 2018 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 17. August 2018.